

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

MO 30

227

Frauenfeld, 26. Mai 2026  
Nr. 289

**Motion von Daniel Eugster, Markus Bürgi, Reto Ammann und Patrick Siegenthaler vom 19. November 2025 „Einführung einer einheitlichen Zeit- und Leistungserfassung in der kantonalen Verwaltung“**

## Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Ausgangslage

Mit der Motion (4 Erstunterzeichner und 50 Mitunterzeichnerinnen und -unterzeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage für eine einheitliche Zeit- und Leistungserfassung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) zu schaffen. Damit soll sichergestellt werden, dass sowohl projektbezogene Tätigkeiten als auch allgemeine Verwaltungstätigkeiten zwingend erfasst werden, um eine Grundlage für die Ressourcensteuerung zu schaffen. Die erfasste Arbeitszeit soll auf die effektiven Projekte und Tätigkeiten umgebucht und ausgewertet werden.

Die Motionärinnen und Motionäre begründen ihr Anliegen damit, dass eine einheitliche Zeit- und Leistungserfassung Transparenz schaffe und die Grundlage für eine gezielte Ressourcensteuerung und Priorisierung in der Verwaltung darstelle. Dies sei ein zentrales Instrument moderner Führung. Im Kontext der aktuellen Budgetdiskussionen sei es entscheidend, die vorhandenen Mittel effizient und nachvollziehbar einzusetzen und eine ganzheitliche Betrachtung zu ermöglichen. Damit würden Klarheit für Führungspersonen und das Personal geschaffen, das Kostenbewusstsein gestärkt und faktenbasierte Entscheidungen ermöglicht.

### 2. Rechtslage

Bereits heute verlangt § 75 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1) von allen Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget die Führung einer auf ihre

2/4

Bedürfnisse ausgerichteten Kosten- und Leistungsrechnung. Weiter legt § 19 FHG fest, dass die Verwaltungseinheiten ihre Aufgaben in der Regel in Produktgruppen oder Produkte einzuteilen haben. Dementsprechend muss die erfasste Arbeitszeit des Personals auf Leistungen verteilt werden. Die Arbeitszeiterfassung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVTG ist in § 66 der Rechtsstellungsverordnung (RSV; RB 177.112) vorgesehen. Davon ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter das Modell der Kaderarbeitszeit fallen (§ 65a RSV). Mit Ausnahme der Gerichte und der Staatsanwaltschaft haben damit bereits heute alle Ämter und Betriebe die erbrachten Leistungen in einer transparenten Kosten- und Leistungsrechnung zu erfassen.

### **3. Beurteilung des Motionsanliegens**

#### **3.1. Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG)**

Aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen weisen bereits heute alle Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget im Rahmen ihres jährlich zu erneuernden Leistungsauftrages ihre Leistungen spezifischen Produkten zu. Die Produkte werden jährlich vom Regierungsrat im Rahmen des Leistungsauftrages je Amt oder Betrieb vorgegeben. Im Sinne einer Vollkostenrechnung erfassen sie sowohl Sach- als auch Personalaufwand. Die Finanzierung je Leistung erfolgt im jährlichen Budgetprozess durch den Grossen Rat. Im Geschäftsbericht erfolgt die Berichterstattung, wiederum basierend auf produktbasierten Leistungen. Dank dem ausgewiesenen Kostendeckungsbeitrag wird die Entwicklung bei sämtlichen Produkten transparent dargestellt und über mehrere Jahre vergleichbar. Dieses Führungsinstrument erlaubt den Führungskräften eine zielgerichtete Analyse ihrer Leistung und ermöglicht es ihnen, Optimierungsbedarf zu identifizieren. Ein solcher Optimierungsbedarf bildet die Grundlage für die zielgerichtete Diskussion eines zukünftigen Leistungsauftrages. Die Genehmigung von Änderungen der Leistungsaufträge erfolgt jährlich durch den Regierungsrat.

#### **3.2. Zeit- und Leistungserfassung in Abacus Personal und Lohn**

Die KVTG verfügt bereits über ein einheitliches Zeiterfassungssystem für alle Organisationseinheiten. Das Personalamt betreibt Abacus Personal und Lohn als zentrale Personal- und Lohnlösung der KVTG. Diese wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung 2020 mit RRB Nr. 84 vom 9. Februar 2021 per 2022 eingeführt.

In Abacus Personal und Lohn sind verschiedene Arbeitszeitmodelle parametrisiert, welche die verschiedenen Rechtsstellungsverordnungen abbilden und einzelnen Organisationseinheiten bei Bedarf eine eigene Lösung für die Arbeitszeiterfassung ermöglichen:

Arbeitszeitmodell	Funktion	Anzahl Mitarbeitende
Standard	Arbeitszeit, Leistungen, Gleitzeit, Absenzen	2538
Amts- und Betriebsleiter	Kaderarbeitszeit, Absenzen	78
Dienstplan	Absenzen	83
Stundenlohn	Arbeitszeit, Leistungen, Absenzen	271
Lehrpersonen	Lektionen <sup>1</sup>	1277
Externe Zeiterfassung	Absenzen via Schnittstelle	496
Magistraten		19
KAPO Schichtdienst	Arbeitszeit, Leistungen, Gleitzeit, Absenzen	550

Quelle: Abacus Personal und Lohn, Stand 23. März 2026

Mit Abacus Personal und Lohn erfolgt die gemäss § 66 RSV vorgesehene Arbeitszeiterfassung. Die Ämter und Betriebe können im Abacus-Webportal zudem Projekte und Produktgruppen für ihre Organisationseinheit erfassen. Das Personal erfasst seine Arbeitszeit in der Abacus-Weboberfläche oder App mittels „Kommen“ und „Gehen“ und weist diese den einzelnen Projekten und Produktgruppen zu. Aufgrund dieser Erfassung erfolgt auch die Auswertung für die Berichterstattung im Geschäftsbericht.

### 3.3. Weiterentwicklung von FLAG

Der Kanton Thurgau hat vor über 20 Jahren mit Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG) als einer der ersten Kantone ein wirkungsorientiertes Führungssystem eingeführt, bevor wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) oder New Public Management (NPM) als Schlagworte populär wurden. FLAG hat sich bewährt, gerade auch während Konsolidierungsprogrammen wie HG2020 oder gegenwärtig der Aufgaben- und Verzichtsplanung (AVP 2025–2027). Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, FLAG als zentrales Führungssystem kontinuierlich zu verbessern. Er hat deshalb mit RRB Nr. 139 vom 7. März 2023 eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Finanzverwaltung beauftragt, ein Projekt zur Umsetzung von Empfehlungen zu FLAG in der öffentlichen Verwaltung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Kaderseminars 2022 umzusetzen. Der von der Arbeitsgruppe erstellte Bericht vom 11. Januar 2024 empfiehlt eine Gesamtüberprüfung von FLAG. Diese Überprüfung soll im Nachgang zur Einführung des per 2024 totalrevidierten FHG erfolgen. Die im Bericht aufgeführten Teilprojekte „Grundsätze bekannter machen“, „Bonus-Malus-System (heute Rücklagen)“ und „Überprüfen und Optimieren der Umlagen und deren Prozesse“ wurden termingerecht

<sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad und die Entlohnung der Lehrpersonen richten sich nach der Lektionenzahl, weshalb sie keine Arbeitszeit erfassen.

4/4

umgesetzt. Eine umfassende Analyse von FLAG wird bis Ende 2027 erfolgen. Im Zuge eines erneuerten FLAG ist auch angedacht, den Grossen Rat als wichtige Anspruchsgruppe und als das Gremium, das über die Finanzierung der Leistungen entscheidet, im Nachgang zu den kommenden Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates fundiert zu informieren und zu schulen.

#### 4. Fazit

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass die KVTG ihre Ressourcen effizient, zielgerichtet und transparent einsetzen muss. Die geforderte gesetzliche Grundlage für eine zwingende, detaillierte und projektbezogene Zeit- und Leistungserfassung erachtet er hingegen als nicht erforderlich. Mit § 75 FHG und § 66 RSV bestehen bereits ausreichende gesetzliche Grundlagen und Vorgaben für eine einheitliche Zeit- und Leistungserfassung. Diese ist im Kanton Thurgau in der Form von FLAG seit über 20 Jahren Realität, inkl. des produktspezifisch aufgebauten Budgets und Geschäftsberichts. Per 2022 wurde mit Abacus Personal und Lohn verwaltungsweit eine einheitliche, moderne Software eingeführt. Der Regierungsrat hat 2024 sodann eine Überprüfung und Weiterentwicklung von FLAG initiiert, um das bewährte Führungssystem aktuell und zielgerichtet zu erhalten.

Daher würde eine neue gesetzliche Regelung keinerlei Wirkung entfalten, denn die im Einsatz stehende Applikation erfüllt die in der Motion verlangten Anforderungen bereits. Eine neue gesetzliche Regelung würde einzig eine unnötige zusätzliche Regulierung darstellen, die administrative Aufwände und entsprechende Kosten verursacht. Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab. Er stellt aber in Aussicht, die Mitglieder des Grossen Rates nach der Weiterentwicklung von FLAG nach den kommenden Gesamterneuerungswahlen fundiert über FLAG zu orientieren.

#### 5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

